

## Treibhausgasneutrale Chemie: Mehr Tempo nötig!

Auch wenn es der russische Präsident Wladimir Putin nicht beabsichtigte: Mit seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine hat er auch die europäische Energiepolitik vorangebracht. Deutschland und die Europäische Union setzen alle möglichen Hebel in Bewegung, um von Kohle, Erdöl und Erdgas aus Russland unabhängig zu werden. Eines der wichtigsten Ziele ist dabei der Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mit dem Gesetzespaket zum Ökostrom hat die Bundesregierung die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten eingeleitet. Sie soll das Ende der fossilen Stromgewinnung in Deutschland einleiten. Statt aus Atom, Gas und Kohle soll schon bald nur noch Strom aus Wind, Sonne und Biomasse durch die deutschen Netze fließen. Bereits in zwölf Jahren soll dieses Ziel erreicht werden. Schon bis 2030 sollen 80 Prozent der Stromerzeugung erneuerbar sein.

Die Ziele der Bundesregierung decken sich mit denen der chemisch- pharmazeutischen Industrie: Sie will bis Mitte des Jahrhunderts treibhausgasneutral werden. Um das zu erreichen, darf die Bundesregierung jedoch nicht auf halber Strecke stehenbleiben. Um einen so großen Wurf umzusetzen, müssen auch Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Dazu gibt es im Osterpaket erste gute Schritte beim Ausbau der Netze und mit der Ankündigung, im Sommer die Ausweisung von Flächen für Windparks voranzutreiben.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Beschleunigung der Verfahren auch auf Industrieanlagen ausgeweitet wird. In Deutschland sollte die unterschiedliche Geschwindigkeit bei Genehmigungsverfahren so schnell wie möglich beendet werden. Vorbild kann hier das Vorgehen der Behörden beim Bau der E- Autofabrik in Brandenburg sein. Dort war es möglich, mit dem Bau der Fabrik vor der endgültigen Genehmigung zu beginnen. Das sollte auch mit Blick auf LHG- Terminals, Pipelines, Windkraft- und Industrieanlagen möglich sein.

So erfreulich die Fortschritte auf dem Gebiet der Stromproduktion sind, so ist sie doch nur ein Sektor, in denen die Energiewende bis 2030 erheblich vorankommen muss, soll sie im Ganzen gelingen.

Der Verkehrssektor, der Gebäudebereich und die Landwirtschaft sind im aktuellen Osterpaket noch nicht berücksichtigt worden. Beide Sektoren haben im vergangenen Jahr ihre Klimaziele verfehlt. Möglicherweise wäre der Fortschritt auf diesen Gebieten besonders groß, wenn es zu einer europäischen Lösung käme und die Bundesregierung sich stärker für die Umsetzung des European Green Deal einsetzte.

Angesichts des großen Bedarfs an erneuerbarem Strom rückt eine Branche wieder ins Blickfeld, in der eine Reihe europäischer Unternehmen schon einmal Weltmarktführer waren, bevor China diesen Platz dank einer gezielten Industriepolitik einnahm: die Solarbranche. Noch immer haben europäische Firmen und Forschungszentren die Technologieführerschaft inne.

Zwar gibt es erste Ansätze zur Reanimation einer europäischen Solarindustrie, doch ist das Bewusstsein der Dringlichkeit noch nicht groß genug. Bei der Vorstellung, dass diese gigantischen Modulmengen bei rasant wachsendem Bedarf zum größten Teil aus China kommen, müssten angesichts der gerade erkannten Abhängigkeit von russischem Gas alle Warnlampen angehen. So wäre es sinnvoll, wenn die Europäische Kommission den Aufbau einer eigenen Solarindustrie gezielt fördert, so wie sie das zuletzt bei der Batterietechnik für Elektroautos gemacht hat. Erfreulich ist deshalb, dass sich auf EU- Ebene etwas zu bewegen scheint. Am 20. Mai hat die europäische Solarbranche zusammen mit EU- Energiekommissarin Kadri Simson und Regierungsvertretern aus EU- Ländern, welche die Solarpläne unterstützen, in Brüssel ihre Projekte vorgestellt und für die Aufnahme als „Important Project“ geworben.



**Stephan Gilow**  
Hauptgeschäftsführer des VAA

## Erstes gemeinsames Kolloquium von DECHEMA und VAA: Was ist New Work im New Normal?

**Am 11. Mai 2022 hat in Frankfurt am Main ein gemeinsames Kolloquium der Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie DECHEMA und des VAA stattgefunden. Thema war „New Work im New Normal: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Coronapandemie“.**

Alle Menschen spüren die grundlegende Veränderung der Arbeitswelt, die zunehmend hybrid und selbstorganisiert wird. Die Dynamik der Entwicklung ist gewaltig. Produktivität, Entgrenzung, Arbeitszeitflexibilität und zukünftige Führung der Beschäftigten werden im digitalen Zeitalter nach der Pandemie anders aussehen.

Für den VAA als Deutschlands größten Führungskräfteverband ist dies ein wichtiges Thema, gerade weil auch Führung sich ändert. Seit über hundert Jahren geht es dem VAA darum, gute Führung zu leben und voranzutreiben. Noch immer heißt dies für Führungskräfte, Orientierung zu geben, Verantwortung zu übernehmen und Beschäftigte zu motivieren.

Da, wo sich der VAA als Akademikergewerkschaft und Berufsverband mit der Interessenvertretung und Arbeitswelt der Führungskräfte der Chemie und angrenzenden Naturwissenschaften befasst, setzt die DECHEMA die Themen der Chemie in die Praxis um. Auf dem Kolloquium wurde die neue Arbeitswelt aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet – Beschäftigte, Führungskräfte, Wissenschaft und Unternehmen.

Mit von der Partie waren unter anderem DECHEMA-Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Förster, der 2. VAA-Vorsitzende Dr. Christoph Gürtler, Dr. Klaus-Peter Stiller, Hauptgeschäftsführer des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie (BAVC), Dr. Karsten Danielmeier, Präsident der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Salvatore Ruggiero von der Schott AG und Dr. Josephine Hofmann vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO als wichtige inhaltliche Impulsgeberin. Als Moderatorin hat die Vorsitzende der VAA-Kommission Führung Katja Rejl von der Unternehmensberatung Deloitte Akzente gesetzt.

Im Ergebnis wurde klar, dass Personal Skills wichtiger und Erfahrungsaustausch und Kommunikation essenziell geworden sind. Die Vernetzung aller Akteure im Blick auf Best Practice und smarte Kommunikation sind stärker denn je ein Erfolgsfaktor für gelingendes Arbeiten. Prozesse und Umfeld erfordern noch mehr Flexibilität und neue Konzepte.

Zahlreiche Beiträge in der Diskussion verwiesen darauf, dass die klassische Berufskarriere ausgedient habe und die Sinnfrage in den Vordergrund gerückt sei. Grenzen zwischen Leben und Arbeiten seien im Alltag auf produktive Weise verschwommen. In Zukunft gelte als Arbeit künftig die Summe aller Beschäftigungen in unterschiedlichen Lebensphasen. Wenn man die Definition von New Work zurückführt auf die Schaffung eines menschenfreundlichen Arbeitsumfelds, in dem aus intrinsischen Motiven heraus gearbeitet wird, starke Leistungen vollbracht werden und die Übernahme unternehmerischer Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und der Umwelt garantiert werden, so entsteht aus dieser Definition ein großer Auftrag gerade für Führungskräfte: Es geht um die konkrete Übersetzung zentraler Werte wie Selbstständigkeit, Handlungsfreiheit, Teilhabe, Demokratisierung und Transparenz in den Arbeitsalltag.

Besonders erfreulich war: Das Kolloquium konnte auf den Ergebnisse einer Umfrage aufbauen, die das Fraunhofer IAO im Auftrag des VAA unter seinen Mitgliedern durchgeführt hatte und diese der Öffentlichkeit zum ersten Mal vorstellte. Die klaren Aussagen der Umfrage sind eine hilfreiche Unterstützung für die Führungskräfte und können in der VAA-Geschäftsstelle anfordert werden. Weitere Ergebnisse der Umfrage gibt es in der nächsten Ausgabe des VAA Magazins in einem New-Work-Spezial.

## Abfindung: Kappungsgrenze im Sozialplan zulässig

**Eine Abfindungsdeckelung in einem Sozialplan stellt keine mittelbare Benachteiligung älterer Arbeitnehmer dar, solange die Maximalabfindung die entlassungsbedingten Nachteile „substanziell abmildert“ und mit der Deckelung eine übermäßige Begünstigung älterer Arbeitnehmer begrenzt werden soll. Für Klageverzichtsprämien gelten die im Sozialplan vereinbarten Höchstbetragsregelungen allerdings nicht. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.**

Ein 59-jähriger Arbeitnehmer war infolge einer betriebsbedingten Kündigung nach 33 Jahren Betriebszugehörigkeit aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Aufgrund eines zwischen seinem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vereinbarten Sozialplans konnte er eine Abfindung beanspruchen, deren Höhe sich nach der üblichen Formel Betriebszugehörigkeit mal Bruttomonatsgehalt mal Faktor berechnete. Zudem war ein Höchstbetrag von 75.000 Euro für die Abfindung festgelegt worden. In einer weiteren Betriebsvereinbarung war geregelt, dass sich der Faktor um 0,25 erhöht, wenn der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage erhebt.

Der Arbeitnehmer verzichtete auf die Kündigungsschutzklage und erhielt als Abfindung den Höchstbetrag. Vor dem Arbeitsgericht klagte er auf die Zahlung weiterer 28.000 Euro, die sich aus der Sozialplanformel ohne Anwendung der Limitierungsklausel ergeben hätten. Aus seiner Sicht war die die Begrenzung unwirksam, weil sie eine Altersdiskriminierung darstellte. Weitere 26.600 Euro verlangte er, weil die Limitierungsklausel auf die Klageverzichtsprämie ebenfalls nicht anwendbar sei. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab dem Arbeitnehmer hingegen zumindest teilweise recht (Urteil vom 7. Dezember 2021, Aktenzeichen: [1 AZR 562/20](#)). Das BAG entschied, dass die Begrenzung der eigentlichen Sozialplanabfindung auf 75.000 Euro den Arbeitnehmer nicht unzulässig wegen seines Alters benachteiligt und somit wirksam ist.

Die Regelung sei zwar geeignet, ältere Arbeitnehmer zu benachteiligen, aber durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt. Die Höchstgrenze zielt ab auf die Sicherstellung der gerechten Verteilung der limitierten finanziellen Mittel, die für den Sozialplan zur Verfügung stehen. Solange die Maximalabfindung eine substanzielle Milderung der Nachteile für die vom Arbeitsplatzverlust betroffenen Arbeitnehmer darstelle, ist eine solche Regelung aus Sicht des BAG angemessen. Der Arbeitnehmer hatte somit keinen Anspruch auf eine höhere Abfindung direkt aus dem Sozialplan.

Auf die sogenannte Turboprämie für den Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage findet die Höchstgrenze laut BAG hingegen keine Anwendung. Da der Sozialplan und die Betriebsvereinbarung als eigenständige Regelungen nebeneinanderstünden, sei nicht von einer einheitlichen Abfindung auszugehen, die insgesamt der Höchstbetragsregelung des Sozialplans unterfallen sollte. Somit standen dem Arbeitnehmer zusätzliche zum Höchstbetrag aus dem Sozialplan weitere 26.600 Euro aus der Betriebsvereinbarung zur Klageverzichtsprämie zu.

### VAA- Praxistipp

Mit seinem Urteil hat das BAG ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der es unzulässig war, einem „an sich“ für den Sozialplan zur Verfügung stehenden Finanzvolumen zum Nachteil der von der Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer Mittel zu entziehen und funktionswidrig im Bereinigungsinteresse des Arbeitgebers für Klageverzichtsprämien einzusetzen.

## Ist die Abgeltungsteuer verfassungswidrig?

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG Niedersachsen) hält die Vorschriften über die Abgeltungsteuer für mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vereinbar und hat sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt (FG Niedersachsen, Beschluss vom 18. März 2022, Aktenzeichen [7 K 120/21](#)).

### Abgeltungsteuer: Verstoß gegen Gleichbehandlung?

Das FG Niedersachsen ist davon überzeugt, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer, also der Ansatz des abgeltenden Steuersatzes von 25 Prozent, gegen die in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstößt und daher verfassungswidrig ist. Die Abgeltungsteuer, so das Gericht, führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte und den übrigen Steuerpflichtigen:

Während die Bezieher von Kapitaleinkünften nach § 32d Abs. 1 EinkommensteuergesetzStG (EStG) in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG mit einem Sondersteuersatz von 25 Prozent abgeltend belastet werden, unterliegen die übrigen Steuerpflichtigen gemäß § 32a EStG einem Steuersatz von bis zu 45 Prozent.

Die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Weitere Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich.

### Abgeltungsteuer: Bundesverfassungsgericht muss nun entscheiden

Das FG Niedersachsen hat das Klageverfahren jetzt erst einmal ausgesetzt – dazu ist es bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit verpflichtet – und holt nun die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber ein, „ob § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind, als dass sie für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz in Höhe von 25 Prozent mit abgeltender Wirkung vorsehen“ (FG Niedersachsen, Beschluss vom 18. März 2022, Aktenzeichen 7 K 120/21).

Auf die Jahre 2013, 2015 und 2016 beziehen sich die Richter, weil es im zugrunde liegenden Fall um diese Jahre geht.

### Warum gibt es die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer gibt es seit dem 1. Januar 2009. Mit ihr werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, also zum Beispiel Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne, mit einem Einkommensteuersatz von 25 Prozent versteuert, falls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer gezahlt werden müssen, kommen diese noch dazu. Geschaffen wurde die Abgeltungsteuer von der damaligen Regierungskoalition aus SPD und Grünen mit dem Ziel, Deutschland als Finanzplatz attraktiver zu machen und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Im Gegensatz zu heute existierten damals keine Möglichkeiten, um die Besteuerung von Kapitaleinkünften sicherzustellen, die in Deutschland Steuerpflichtige im Ausland erzielten. Die Verminderung des Steuersatzes auf 25 Prozent sollte den Anlegern einen Anreiz geben, ihr Geld in Deutschland anzulegen und zu versteuern. Der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück brachte die Gesetzesintention mit dem Satz auf den Punkt: „Lieber 25 Prozent auf x als 42 Prozent auf nix.“

Außerdem sollte sich durch die Abgeltungsteuer eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Steuerpflichtigen ergeben. Seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer haben sich die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, stark verbessert. Das FG Niedersachsen ist daher der Auffassung, dass dieses Instrument heute nicht mehr erforderlich sei.

Praxistipp: Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 Prozent, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden. Dazu muss bei der Steuererklärung die Anlage KAP ausgefüllt werden. Das Finanzamt nimmt dann eine sogenannte „Günstigerprüfung“ vor und erstattet die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer.

[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Dr. Torsten Hahn** ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

## Geldanlage: Endlich wieder Zinsen!

**Auf den ersten Blick freut es die Anleger: Es gibt wieder Zinsen, allerdings bisher nur geringe und in Deutschland auch noch nicht auf Bankeinlagen. Verwahrentgelte statt Zinsen sind noch an der Tagesordnung. Anders als die US-amerikanische Notenbank hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins noch nicht angehoben. Doch ein erster Zinsschritt wird noch im ersten Halbjahr erwartet. Die hohe Staatsverschuldung gibt der EZB allerdings keinen allzu großen Spielraum, Zinsen auf ein Niveau zu erhöhen, das für eine erfolgreiche Inflationsbekämpfung notwendig wäre. Marion Lamberty von der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensmanagement erläutert im vorliegenden Gastbeitrag für den VAA Newsletter, was steigende Zinsen für den Anleger bedeuten.**

Die hohen Inflationsraten von inzwischen über sieben Prozent scheinen in den nächsten Monaten noch übertroffen werden zu können. Dabei ist die Sicherung der Geldwertstabilität eine Hauptaufgabe der Notenbanken. Sie stehen aktuell unter einem enormen Druck, den geldpolitischen Stimulus zurückzudrehen. Doch die Zinswende bedeutet dann nicht nur die Abschaffung der Verwahrentgelte und die Hoffnung auf Einlagenzinsen, sondern sie wird auch negative Effekte für Anleger verursachen.

### Wenige Chancen bei Anleihen

Die Anlage in festverzinsliche Papiere ist so herausfordernd wie nie zuvor. Niedrige Anleihezinsen bedeuten bescheidene Erträge, die häufig sogar hinter den Kosten der Rentenfonds zurückbleiben. Sobald die Renditen von Anleihen aber steigen, kommen Kursverluste bei den Papieren im Bestand mit geringerem Zinskupon hinzu. Der Kurs einer zehnjährigen Bundesanleihe vom Jahresanfang notiert heute unter 90 Prozent ihres Wertes, da aktuelle Neuemissionen inzwischen eine Rendite von über einem Prozent aufweisen. Das bedeutet im laufenden Jahr einen Verlust ähnlich dem am Aktienmarkt – und das bei mündelsicheren Papieren! Rentenfondsmanager versuchen durch das Ausnutzen von Marktineffizienzen, Spezialitäten oder inflationsgeschützten Anleihen dennoch Rendite zu erzielen – für den Privatanleger eine fast unlösbare Aufgabe. Sichere Staatsanleihen haben somit ihre Funktion als Risikoausgleich und Gegengewicht zu Aktien in gemischten Portfolios eingebüßt.

Aktien und Gold gelten in diesem Umfeld als die einzigen liquiden Anlageklassen, die einen gewissen Schutz vor Inflation bieten können. Doch gerade die lange favorisierten Wachstums- und Technologietitel haben zuletzt deutlich verloren. Deren oft sehr hohe Bewertungen erscheinen bei ansteigendem Diskontierungszins und eingetrübten Konjunkturaussichten überzogen. Eines ist allerdings sicher: Viele Titel sind inzwischen günstiger als am Jahresanfang. Zukünftig erfolgreiche Unternehmen brauchen allerdings Preissetzungsmacht, um die starken Preisanstiege von Energie und Vorprodukten möglichst weiterzugeben. Solche Aktien bleiben trotz der geopolitischen Risiken für eine langfristige Investition attraktiv.

Gold gilt derzeit als gute Ergänzung des Portfolios, denn es hat über lange Perioden immer die Kaufkraft erhalten. Das Edelmetall kann den durch Inflation bedingten Kaufkraftverlust absichern, wobei der Goldpreis kurzfristig deutliche Kursschwankungen aufweist.

### Immobilienmärkte heiß gelaufen?

Extrem tiefe Zinsen und pandemiebedingte Gründe haben zu einer spekulativ hohen Nachfrage nach Immobilien geführt. Diese wurde von der Inflation, stetig steigenden Mieten und jüngst auch noch von steigenden Bauzinsen zusätzlich angeheizt. Die Bundesbank warnt seit Langem vor deutlich überhöhten Kaufpreisen und die Statistik zeigt, dass die Mieten nicht im gleichen Maße wie die Kaufpreise steigen. Dennoch konnte gerade der Markt für Wohnimmobilien bis zuletzt fast flächendeckende Wertsteigerungen vermelden. Allerdings ändern die rasant steigenden Hypothekenzinsen und die explodierenden Energiekosten, die wie eine zweite Miete wirken, die aktuell positive Lage bereits in einigen Regionen. Das Zukunftspotenzial von Immobilien wird inzwischen vorsichtiger eingeschätzt.

### Bewegende Zeiten

Die negativen Konsequenzen für Anleger, die ihr Vermögen auf dem Konto sicher wähen, sind bei hoher Inflation offensichtlich. Die aktuelle Inflationsrate von über sieben Prozent halbiert die Kaufkraft einer Anlage binnen zehn Jahren. Es besteht Handlungsbedarf. Anleger, die ihr Vermögen langfristig vor Inflation schützen möchten, müssen allerdings bereit sein, temporäre Kursschwankungen auszusitzen. Aktiv verwaltete und breit gestreute Investmentfonds mit ausgewogener Ausrichtung können einen guten Inflationsschutz bieten. Die Fonds sollten neben Aktien und Rohstoffen auch konservativere Anlagen enthalten, die unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung positive Ergebnisse erzielen können.



**Marion Lamberty** ist Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln.  
[www.fvp-gmbh.de](http://www.fvp-gmbh.de)



## Kurzmeldungen

### Betriebsrats- und Sprecherausschusswahlen 2022

Vom 1. März bis zum 31. Mai 2022 finden die Betriebsrats- und Sprecherausschusswahlen in der chemisch- pharmazeutischen Industrie statt, bei denen in vielen Fällen Kandidatinnen und Kandidaten des VAA erfolgreich antreten. Der VAA bittet diese Mitglieder, die Wahlergebnisse der Betriebsratswahlen möglichst kurzfristig nach der Wahl an [info.berlin@vaa.de](mailto:info.berlin@vaa.de) zu melden. Die Sprecherausschüsse erhalten einen kurzen Fragebogen zum Ausgang der Wahl und werden gebeten, diesen ausgefüllt zurückzusenden.

### Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

#### Souverän präsentieren und auftreten – auch in digitalen Formaten

Das Online- Seminar richtet sich an Fach- und Führungskräfte aller Hierarchieebenen sowie an Personen in der Expertenlaufbahn. Fach- und Führungswissen ist das eine. Es wirkungsvoll zu präsentieren, so dass sich Entscheider, Zuhörer, Gesprächspartner, Mitarbeiter oder Kunden vom Gesagten und als Person angesprochen fühlen und sich überzeugen, ist das andere – dies gilt für Präsenz- Situationen (Präsentationen, Gespräche) wie für Online- Meetings. In diesem Online- Seminar erfahren die Teilnehmer etwas über die wichtigsten Werkzeuge, wie sie sowohl in Präsenz- Situationen als auch in Online- Meetings ein "gutes Bild" von sich abgeben und damit überzeugend und stimmig auftreten. Und sie erhalten auf Wunsch auch individuelle Feedbacks. Das Online- Seminar findet am 23. Juni 2022 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Referent ist Peter A. Worel, der während 18 Jahren als leitender Angestellter (davor absolvierte er die Studiengänge Wirtschaftsmathematik und Kirchenmusik) Präsentationserfahrungen in zahlreichen TV- und Radio- Interviews, Vorträgen sowie als Dozent sammelte. Er ließ sich in Rhetorik, Etikette und Körpersprache ausbilden, unter anderem bei Samy Molcho. 2008 machte er sich als Trainer, Autor und Berater selbstständig und gründete sein Unternehmen „Stilwelt – Führungsberatung, Seminare & Coaching“.

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).

## Termine

01.06.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

### Sitzung Kommission Betriebliche Altersversorgung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

02.06.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

### Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

08.06.2022, 18:00 Uhr bis 10.06.2022, 12:00 Uhr

### Betriebsrätekonferenz

Veranstalter: VAA

Ort: Mainz

13.06.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

### Sitzung Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: digital

13.07.2022, 16:00 bis 17:30 Uhr

### Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung“

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen

Ort: digital

Um eine Anmeldung unter [Klemens.Minn@minn-web.de](mailto:Klemens.Minn@minn-web.de) wird gebeten.

## Links

### CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.